

Klasse:.....
(Amtsanwaltsanwärter/in)

Monschau, den 24. September 2003

3. Klausur

(Straßenverkehrsrecht und Privatklagedelikte)

**Der Landrat des Erftkreises
als Kreispolizeibehörde
Polizeiinspektion Mitte
Sindorfer Str. 65
50171 Kerpen
Tagebuch-Nr.: 002849/2003**

Kerpen, den 6. September 2003

Vergehensanzeige

Beschuldigter: Michael Meurer, Programmierer
geboren am 18. Februar 1972 in Frechen
Deutscher, verheiratet
wohnhaft: Heinrich-Böll-Platz 10, 50170 Kerpen-Sindorf

Geschädigter: Othmar Ohse
geboren am 20. März 1974 in Bergheim
Deutscher, ledig
wohnhaft: Villestr. 12, 50226 Frechen-Habbelrath

wegen: Körperverletzung pp.

Tatort: Kerpen-Sindorf, Siemensstr. und Gelände der Firma Nattermann

Tatzeit: Freitag, 5. September 2003, gegen 21.30 und gegen 22.30 Uhr

Zuständiges
Amtsgericht: Amtsgericht Kerpen

Zuständiges
Straßenverkehrsamt: Straßenverkehrsamt des Erftkreises in Bergheim

Sachverhalt:

Am Freitag, dem 5. September 2003 um 22.40 Uhr erhielten wir (Ville 11/11 –POM Geschwind und PM Langsam) den Einsatz: „Fahren Sie nach Kerpen-Sindorf zur Firma Nattermann GmbH, Siemensstr. 7-11 – dort Angaben zu einem versuchten Mord – Täter noch vor Ort.“ Da wir uns im Sindorfer Industriegebiet befanden, trafen wir auf dem Gelände der Firma Nattermann GmbH um 22.45 Uhr ein.

Das Firmengelände ist mit einem ca. zwei Meter hohen Metallgitterzaun umgeben, der sich ca. fünf Meter von der Straße befindet. Außerhalb des Firmengeländes – also vor dem Zaun – befinden sich etwa 20 fünf Meter tiefe Parktaschen. In regelmäßigen Abständen wird auf Schildern darauf hingewiesen, dass dieser Parkraum den Besuchern der Firma Nattermann

GmbH vorbehalten ist. Unmittelbar neben dem Tor zum Firmengelände, das bei unserem Eintreffen offen stand, befindet sich ein großes, gut sichtbares Schild mit der Aufschrift: „Das Befahren des Firmengeländes ist nur den Beschäftigten der Firma Nattermann GmbH gestattet.“ Die Firma Nattermann GmbH entwickelt Software für Industrieunternehmen.

Auf dem Firmengelände parkten auf entsprechenden Flächen bei unserer Ankunft rechts vier PKW's von Firmenangehörigen. Mitten auf dem befestigten Gelände – ca. 40 Meter hinter dem Tor – stand ein roter BMW mit dem amtlichen Kennzeichen BM – W 423. Neben der Fahrertür stand der Besitzer des BMW, der Tatverdächtige

Michael Meurer, geb. am 18. Febr. 1972 in Frechen, Deutscher, verheiratet
wohnhafte: Heinrich-Böll-Platz 10, 50170 Kerpen-Sindorf.

In geringem Abstand zu ihm standen folgende Personen, die mit dem Tatverdächtigen lautstark diskutierten:

1. Peter Patzig, Geschäftsführer der Firma Nattermann GmbH
wohnhafte: Gustav-Heinemann-Str. 14, 50170 Kerpen-Sindorf
2. Siegfried Seiz, Mitarbeiter der Firma Nattermann GmbH
wohnhafte: Wilhelm-Busch-Str. 28, 50170 Kerpen-Sindorf
3. Heinrich Hein, Mitarbeiter der Firma Nattermann GmbH
wohnhafte: August-Macke-Str. 58, 50170 Kerpen-Sindorf

Etwas abseits auf einem Mäuerchen, das als Beeteinfassung dient, saß der Geschädigte

Othmar Ohse, ebenfalls Mitarbeiter der Firma Nattermann GmbH
geb. am 20. März 1974 in Bergheim, Deutscher, ledig
wohnhafte: Villestr. 12, 50226 Frechen-Happelrath

Herr Ohse wies neben einem Hämatom auf der linken Wange eine Platzwunde am Kopf auf und klagte über starke Schmerzen im rechten Arm. Die Hose des Geschädigten wies in Höhe des rechten Knies ein Loch auf. Seine Jacke und die Hose waren verschmutzt.

Unmittelbar nach uns traf der Rettungswagen der Feuerwache Kerpen ein und verbrachte den verletzten Herrn Ohse ins Maria-Hilf-Krankenhaus in Bergheim, wo er stationär verblieb. Neben der Platzwunde am Kopf stellte man im Krankenhaus u.a. eine Fraktur des rechten Unterarms fest.

Nach Angaben des Herrn Patzig fand an diesem Abend im Bürogebäude der Firma Nattermann GmbH eine Betriebsfeier statt. Gegen 21.30 Uhr beschimpfte der Tatverdächtige Meurer, der Mitarbeiter der Firma Nattermann GmbH ist und der zu dieser Zeit bereits angetrunken war, ohne erkennbaren Anlass den Geschädigten Ohse als Ehebrecher und Zuhälter und erklärte vor den übrigen anwesenden Mitarbeitern und einigen Gästen (anwesend waren u.a. die drei oben genannten Zeugen), der Geschädigte Ohse unterhalte ein ehebrecherisches Verhältnis mit seiner (des Tatverdächtigen) Ehefrau. Während dieser Beschimpfungen schlug er dem Geschädigten mit der Faust ins Gesicht, und zwar auf die

linke Wange, die später anschwell. Außerdem schüttete der Tatverdächtige gezielt ein Glas Bier dem Geschädigten auf dessen Hemd und kündigte an, er werde ihn „platt machen“, wenn er seine Ehefrau nicht in Ruhe lasse.

Herr Patzig forderte den Tatverdächtigen daraufhin auf, das Firmengelände umgehend zu verlassen und erteilte ihm für heute „Hausverbot“.

Ob der Tatverdächtige mit seinem PKW BMW (amtliches Kennzeichen: BM – W 423) das Firmengelände verließ, können die benannten Zeugen nicht sicher sagen. Genaue Angaben zum vorangegangenen Alkoholkonsum des Tatverdächtigen konnten die Zeugen nicht machen. Sie bezeichneten ihn jedoch als deutlich angetrunken.

Kurz nach 22.30 Uhr wollten der Geschädigte und der Zeuge Heinrich Hein die Feier verlassen und nach Hause fahren. Sie gingen über den Mitarbeiterparkplatz zu ihren Fahrzeugen. Plötzlich kam nach Angaben des Zeugen Hein der Tatverdächtige Meurer mit seinem BMW „mit relativ hoher Geschwindigkeit“ – nach einer Schätzung des Zeugen mindestens 40 km/h – durch das Tor auf das Firmengelände und fuhr gezielt auf den Geschädigten Ohse zu, der sich mit einem Sprung in Richtung des erhöhten Blumenbeetes noch vor dem herannahenden Wagen retten konnte. Bei dem Sprung ins Beet kam der Geschädigte jedoch zu Fall und zog sich die Kopfplatzwunde und die Verletzung am rechten Arm zu. Außerdem wurde die Hose des Geschädigten im Bereich des rechten Knies beschädigt (Loch) sowie Jacke und Hose durch die feuchte Erde im Beet verschmutzt.

Während der Aufnahme des Vorfalls erschien der

Daniel Dübelschreck, wohnhaft: Paul-Klee-Str. 28, 50170 Kerpen-Sindorf

und erklärte, er habe um 22.30 Uhr seine Frau, die bei der Firma Boll & Kirch, Siemensstr. 89 in Sindorf arbeitet, von der Spätschicht abholen wollen. Die Straßenbeleuchtung habe gebrannt. Er habe mit seinem beleuchteten Auto auf dem Parkstreifen neben der ca. 6 m breiten Straße vor dem Gebäude der Firma Boll & Kirch gewartet, als auf der um diese Zeit wenig befahrenen Straße von hinten ein rotes Auto gekommen sei. Der Fahrer habe den Wagen in Schlangenlinie geführt und sei mit lautem Geräusch an der linken Seite seines nagelneuen blauen VW Touran vorbeigestreift, habe kurz angehalten und sei dann weitergefahren und anschließend nach ca. 300 Metern auf das Gelände der Firma Nattermann eingebogen. An der Fahrerseite des Touran stellten wir deutliche Schleifspuren fest. Der Schaden dürfte sich auf ca. 1.500,- € belaufen. An der rechten Seite des BMW stellten wir nunmehr ebenfalls frische Schleifspuren mit blauen Fremdanhaftungen fest. Herr Meurer wollte sich zur Herkunft dieser Beschädigung nicht äußern.

Wir verbrachten den Tatverdächtigen Meurer zur Polizeiinspektion in Kerpen, wo ihm um 0.30 Uhr des Folgetages durch Herrn Dr. med. Albrod eine Blutprobe entnommen wurde. Der Führerschein des Beschuldigten wurde sichergestellt. Eine entsprechende Belehrung erfolgte.

gez. Geschwind, POM

gez. Langsam, PM

Der Landrat des Erftkreises
als Kreispolizeibehörde
Polizeiinspektion Mitte
Sindorfer Str. 65
50171 Kerpen

Kerpen, den 15. September 2003

Verantwortliche Vernehmung

Auf Vorladung erscheint der Programmierer Michael Meurer.....- monatliches Nettoeinkommen: ca. 4.200.- €

Ordnungsgemäße Belehrung.....

Ich will aussagen.

Am Morgen des 5. September 2003 hatte ich gerüchteweise gehört, dass meine Ehefrau ein Verhältnis mit meinem Kollegen Othmar Ohse habe. Dieses Gerücht hat sich inzwischen als unzutreffend herausgestellt. Das wusste ich aber bei der Betriebsfeier am Abend des 5. September 2003 noch nicht. Ich hatte deshalb so richtig Wut im Bauch. Eigentlich trinke ich fast keinen Alkohol. An diesem Abend habe ich jedoch eine größere Anzahl an Gläsern mit Kölsch getrunken. Kurz vor 21.30 Uhr fühlte ich mich angetrunken und richtig stark. Deshalb ging ich zu meinem Kollegen Ohse, um ihn zur Rede zu stellen. Er stritt auf meinen Vorhalt die Vorwürfe ab. Es kann sein, dass ich ihn beleidigt habe. An meine Worte kann ich mich nicht mehr erinnern. Außerdem habe ich ihm auch noch einen Faustschlag ins Gesicht versetzt. Die Sache tut mir leid und ich habe mich inzwischen bei meinem Kollegen Ohse entschuldigt. Er hat meine Entschuldigung aber nicht angenommen.

Nach diesem Vorfall hat mich unser Chef, der Herr Patzig aufgefordert, sofort zu gehen und er hat mir verboten, an diesem Abend noch einmal in die Firma zu kommen. Außerdem hatte er mich gebeten, meinen PKW stehen zu lassen. Diesen Rat habe ich befolgt und bin zu Fuß nach Hause gegangen. Meine Ehefrau war an diesem Abend nicht daheim. Ich habe mich im Wohnzimmer auf das Sofa gelegt und über den Vorfall nachgedacht. Alkohol habe ich während dieser Zeit keinen mehr getrunken. Die Wut auf Herrn Ohse stieg erneut in mir hoch. Daher machte ich mich gegen 22.10 Uhr erneut auf den Weg zur Firma. Zunächst wollte ich, weil ich mich nach diesem Spaziergang wieder nüchtern fühlte, nur meinen PKW abholen. Ich fuhr mit dem Auto bis zum Tor des Mitarbeiterparkplatzes. Das war etwa gegen 22.30 Uhr. Dann entschloss ich mich zur Umkehr und wendete mein Fahrzeug. In diesem Augenblick sah ich den Herrn Ohse über den Mitarbeiterparkplatz gehen. Da entschloss ich mich, ihm einen schmerzhaften

Denkzettel zu verpassen. Töten wollte ich ihn auf keinen Fall. Ich fuhr mit dem Auto auf ihn zu. Er hatte mich jedoch vermutlich gesehen und sprang deshalb in das erhöhte Blumenbeet am Rande des Parkplatzes, wo er zu Fall kam. Dabei hat er sich offensichtlich verletzt.

Da ich meinen BMW nicht auf der Siemensstraße geführt habe, habe ich mit der Beschädigung des blauen VW Touran nichts zu tun. Für die Schäden an der Beifahrerseite meines BMW habe ich keine Erklärung.

Die ganze Sache tut mir heute leid. Ich bitte um Milde.

v.g.u. gez. Michael Meurer

geschlossen: gez. Grünkohl, PK

Vermerk: Die Entfernung zwischen dem Firmengelände und der Wohnung des Beschuldigten beträgt mehr als 3 km.

Bei der Akte befindet sich ein ordnungsgemäßes Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität zu Köln, wonach die dem Michael Meurer am 6. September 2003 um 0.30 Uhr entnommene Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 1,03 ‰ enthält.

Mit dem Zeugen Daniel Dübelschreck wurde tel. Rücksprache genommen. Nach einem ihm vorliegenden Kostenvorschlag des Autohauses Hübsch in Kerpen beläuft sich der Schaden an seinem Kfz auf 1.723,96 €. Seine Ehefrau befand sich zum Zeitpunkt des Unfalls noch in den Räumen der Firma Boll & Kirch und scheidet deshalb als Zeugin aus. Nach dem Vorfall hat er noch einige Minuten auf seine Ehefrau gewartet und ist dann zum Gelände der Firma Nattermann gefahren, weil er gesehen hat, dass dort auch ein Streifenwagen der Polizei eingebogen ist. Herr Dübelschreck kann wegen der schlechten Lichtverhältnisse am Unfallort nicht mit Sicherheit sagen, ob es sich beim gegnerischen Fahrzeug um einen BMW gehandelt hat. Es war jedenfalls ein Auto mit Stufenheck. Im übrigen war es außer dem Polizeiwagen das einzige Fahrzeug, was in der Zeit, in der er dort gestanden hat, an ihm vorbeigefahren ist.

gez. Grünkohl, PK

Der Landrat des Erftkreises
als Kreispolizeibehörde
Polizeiinspektion Mitte
Sindorfer Str. 65
50171 Kerpen

Kerpen, den 17. Sept. 2003

Zeugenvernehmung

Auf Vorladung erscheinen der Geschäftsführer Peter Patzig.....

Ordnungsgemäße Belehrung.....

Mir wurde die Anzeige der Polizeibeamten, die den Vorfall aufgenommen haben, vorgelesen. Die dortige Schilderung trifft in allen Punkten zu, insbesondere die Angaben zu dem ersten Vorfall gegen 21.30 Uhr. Nachdem ich Herrn Meurer zum Verlassen des Firmengeländes aufgefordert hatte, bin ich ihm noch nachgegangen und habe ihn gebeten, nicht mit seinem PKW den kurzen Weg bis nach Hause zu fahren. Er versprach den Heimweg zu Fuß zu machen. Dann habe ich mich nicht mehr um Herrn Meurer gekümmert. Als ich kurze Zeit später gegen 21.40 Uhr nochmals vor das Bürogebäude gegangen bin, sah ich, dass der PKW des Herrn Meurer nicht mehr dort stand. Da Herr Meurer sein Fahrzeug selbst auf dem Firmenparkplatz immer sehr sorgfältig verschließt und er auch beim Weggehen nach meiner Bitte, den PKW nicht mehr zu benutzen, den Autoschlüssel, den er schon in der Hand hatte, tief in seine Jackentasche steckte, halte ich es jedenfalls für ausgeschlossen, dass eine dritte Person seinen PKW benutzt hat.

Den Vorfall um 22.30 Uhr habe ich nicht selbst beobachtet. Erst als ich lautes Gebrülle von draußen hörte, bin ich auf den Parkplatz gegangen. Da stand Herr Meurer neben seinem BMW und Herr Ohse lag im Blumenbeet. Herr Hein berichtete mir dann, was geschehen war. Ich habe sofort die Polizei und den Rettungswagen verständigt.

Ich stelle aus allen rechtlichen Gründen Strafantrag, insbesondere auch wegen der Körperverletzungen, die Herr Ohse bei dem Vorfall um 22.30 Uhr erlitten hat. Herr Ohse arbeitet an einem wichtigen Projekt. Wie ich heute in einem Telefonat mit ihm erfahren habe, wird er für mehrere Wochen ausfallen. Der Firma entsteht dadurch ein großer Schaden.

v.g.u. gez. P. Patzig

geschlossen: gez. Grünkohl, PK

Der Landrat des Erftkreises
als Kreispolizeibehörde
Polizeiinspektion Mitte
Sindorfer Str. 65
50171 Kerpen

Kerpen, den 18. Sept. 2003

Zeugenvernehmung

Auf Vorladung erscheint Herr Heinrich Hein.....

Ordnungsgemäße Belehrung.....

Der Vorfall um 21.30 Uhr hat sich genau so zugetragen, wie er in der Anzeige festgehalten worden ist. Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Gegen 22.30 Uhr machte ich mich mit Herrn Ohse auf den Heimweg. Auf dem Parkplatz trennten sich unsere Wege und ich ging in Richtung meines PKW's. In dem Augenblick sah ich Herrn Meurer mit seinem roten BMW von der Straße auf das Firmengelände einbiegen. Herr Meurer kam eindeutig von der Siemensstraße. Wenn er behauptet, er habe am Tor gedreht, so ist dies nicht richtig. Herr Meurer fuhr sehr zügig, deutlich schneller als Schrittgeschwindigkeit. Ich befürchtete, dass Herr Meurer an Herrn Ohse Rache nehmen würde. Deshalb warnte ich Herrn Ohse noch durch einen Zuruf. Er sprang dann in das Blumenbeet, wo er verletzt liegen blieb. Ich rief laut um Hilfe. Sofort kamen Herr Patzig und Herr Seiz aus dem Bürogebäude und kümmerten sich zunächst um Herrn Ohse. Herr Patzig benachrichtigte die Polizei und den Rettungswagen.

Mehr kann ich zu dem Vorfall nicht sagen.

v.g.u. gez. Heinrich Hein

geschlossen: gez. Grünkohl, PK

Der Landrat des Erftkreises
als Kreispolizeibehörde
Polizeiinspektion Mitte
Sindorfer Str. 65
50171 Kerpen

Kerpen, den 18. Sept. 2003

Heute suchte der Unterzeichner den Zeugen Othmar Ohse im Bergheimer Krankenhaus auf. Das handschriftliche Original der nachfolgenden Abschrift der Zeugenvernehmung befindet sich ebenfalls bei der Akte

Zeugenvernehmung

Im Krankenhaus in Bergheim aufgesucht wurde der Zeuge Othmar Ohse.....

Ordnungsgemäße Belehrung.....

Ich fühle mich in der Lage, der Vernehmung zu folgen.

Eigentlich kann ich zu den beiden Vorfällen nicht mehr sagen, als bereits in der Anzeige festgehalten ist. Ich stelle aus allen rechtlichen Gründen Strafantrag gegen Herrn Meurer. Er hat mich zwar vor einigen Tagen hier im Krankenhaus angerufen und sich entschuldigt. Seine Entschuldigung klang jedoch wenig herzlich. Ich würde sie eher als reine Formalie bezeichnen. Er spielte die ganze Angelegenheit völlig herunter. Deshalb habe ich auch die Entschuldigung nicht angenommen.

Auf Vorhalt: Ich habe zwar Herrn Meurer bei dem Vorfall um 22.30 Uhr mit seinem PKW erst sehr spät gesehen, meine aber auch, dass er von der Straße kam.

Ich muss aufgrund der erlittenen Verletzungen voraussichtlich drei Wochen im Krankenhaus bleiben. Den Schaden an meiner Hose sowie die Kosten der Reinigung meiner Jacke beziffere ich auf ca. 170.- €

v.g.u. (Unterschrift liegt im handschriftlichen Originalprotokoll vor)

geschlossen: gez. Grünkohl, PK

Der Landrat des Erftkreises
als Kreispolizeibehörde
Polizeiinspektion Mitte
Sindorfer Str. 65
50171 Kerpen
Tagebuch-Nr.: 002849/2003

Kerpen, den 19. Sept. 2003

Verfügung

U.m.A.
der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Köln
Am Justizzentrum 13
50939 Köln

nach Abschluss der Ermittlungen übersandt. Der Führerschein des Michael Meurer ist beigefügt.

gez. Rotkohl, PHK

Nach dem von der Geschäftsstelle beigefügten Bundeszentralregisterauszug ist der Beschuldigte wie folgt vorbestraft:

1999 – AG Bergheim – Beleidigung - 20 Tagessätze zu je 120,- DM

2000 – AG Brühl – vorsätzliche Körperverletzung – 50 Tagessätze zu 135.- DM

Januar 2001 - AG Köln – vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr - 50 Tagessätze zu je 140.-
DM – Entziehung der Fahrerlaubnis – Sperre noch 6 Monate
Tatzeit: 24. September 2000

Vermerk für die Bearbeiterin bzw. den Bearbeiter:

Das Verhalten des Beschuldigten ist in rechtlicher Hinsicht, soweit es für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bedeutsam ist, eingehend zu begutachten. Bei der Erörterung der einzelnen Merkmale der untersuchten Straftatbestände ist nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht im Rahmen einer Beweiswürdigung zu prüfen, ob der Beschuldigte nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens der Begehung der Straftaten verdächtig ist. Auf mögliche Ordnungswidrigkeiten ist nur einzugehen, sofern sie für die Verwirklichung eines Straftatbestandes von Bedeutung sind. Versuchte Tötungsdelikte sind nicht zu prüfen.

In dem Gutachten ist außerdem darzulegen, welche strafprozessualen Erwägungen für die verfahrensabschließende Verfügung der Staatsanwaltschaft maßgebend sind (z.B. Ausführungen zur Zuständigkeit des Gerichts, falls Anklage erhoben wird; Erwägungen zu den §§ 153 ff StPO im Falle einer (Teil-) Einstellung nach diesen Vorschriften; Ausführungen zur Notwendigkeit eines Einstellungsbescheides mit oder ohne Rechtsmittelbelehrung, falls der hinreichende Verdacht für eine verfolgbare Straftat verneint wird; Überlegungen zu Maßnahmen nach den §§ 69, 69 a StGB und zur Beantragung eines Beschlusses gemäß § 111 a StPO).

Die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen. Sofern Anklage erhoben wird, ist ein wesentliches Ergebnis der Ermittlungen zu fertigen. Ansonsten ist ein Sachbericht zu erstellen.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass sie durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze oder vergleichbare Gesetzessammlungen
Tröndle/Fischer, StGB
Meyer-Goßner, StPO

Zeit: fünf Zeitstunden